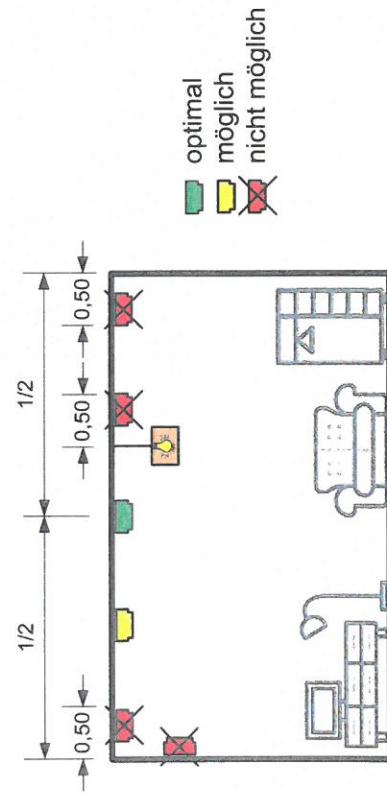


Rauchwarnmelder in Räumen

Für die Auswahl des optimalen Montageortes gelten folgende Kriterien:

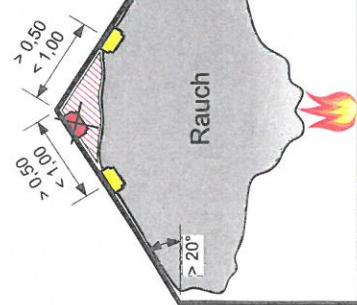
- immer an der Zimmerdecke
- mindestens 50 cm von der Wand oder einem Unterzug oder von Einrichtungsgegenständen und Lampen entfernt
- möglichst in der Mitte des Raumes



Räume mit schrägen Decken

Für schräge Decken mit einer Neigung von weniger als 20° gelten die gleichen Regeln wie für waagrechte Decken.

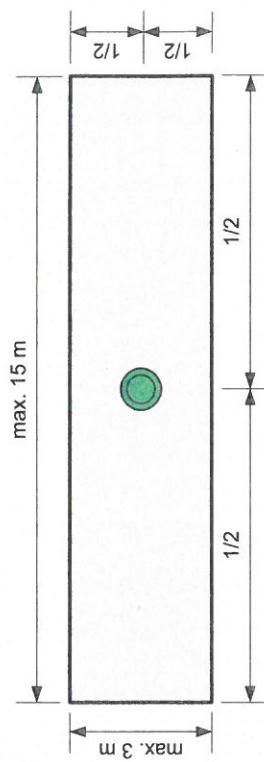
In Räumen mit Deckenneigungen größer 20° zur Horizontalen können sich in der Deckenspitze Wärmeopister bilden, die den Rauchzutritt zum Rauchwarnmelder behindern. Daher sind in diesen Räumen die Rauchwarnmelder mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m von der Deckenspitze entfernt zu montieren.



Rauchwarnmelder in Fluren

In Fluren mit einer Breite von max. 3 m darf der Abstand zwischen zwei Rauchwarnmeldern maximal 15 m betragen. Der Abstand des ersten Melders von der Stirnfläche [Ende des Flurs] darf maximal 7,50 m betragen.

Flure mit einer Breite größer 3 m sind in Bezug auf Anzahl und Anordnung wie Räume zu behandeln - das heißt: 1 Rauchwarnmelder pro 60 m² Überwachungsfläche.



Montagearten

Die DIN 14676 schreibt hinsichtlich der Befestigung von Rauchwarnmeldern vor:

Rauchwarnmelder sind dauerhaft an der Decke zu befestigen.

Dabei ist die Festigkeit des Montageuntergrundes zu berücksichtigen.

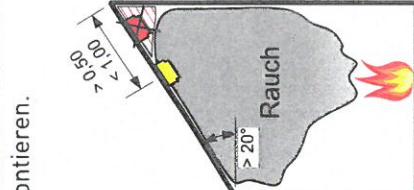
Die Montageanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Befestigung mit Schrauben

Grundsätzlich bietet sich bei den meisten Untergründen die Befestigung des Sockels mittels zwei Schrauben und den geeigneten Dübeln an. Die Befestigungsart ist bei allen bekannten Herstellern zur Montage ihrer Rauchwarnmelder vorgesehen und bieten in den meisten Fällen eine sichere und dauerhafte Befestigung.

Klebemontage

Einige Hersteller lassen die Montage der Rauchwarnmelder mittels Klebefestigung zu. Üblicherweise wird dazu ein "Klebepad" verwendet. Seltener wird eine Montageplatte direkt (zum Beispiel mit Heiß- oder Montagekleber) direkt an der Decke befestigt. Voraussetzung für eine Klebemontage ist ein geeigneter Untergrund. Rau oder verschmutzte Untergründe, Tapeten oder Farbschichten sind in der Regel ungeeignet.



Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der vorhandenen Rauchwarnmelder hat das Ziel, die Bewohner der Wohnung wie auch des gesamten Gebäudes vor den Auswirkungen eines Brandes zu schützen. Eine sofortige akustische Warnung unmittelbar nach Ausbruch eines Brandes ist nur mit funktionierenden Rauchwarnmeldern möglich.

Zu den Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft gehören insbesondere:

- Die vorhandenen Rauchwarnmelder müssen an der Stelle, an der sie von der Eigentümerin / dem Eigentümer oder einer beauftragten Fachkraft eingebaut wurden, verbleiben und dürfen nicht entfernt werden.
- Rauchwarnmelder dürfen nicht abgedeckt, abgeklebt oder überstrichen werden.
- Wird ein Raum als Schlafräum (auch Gästezimmer oder Ähnliches), Kinderzimmer oder Fluchtweg zum Ausgang der Wohnung genutzt, muss in diesem Raum ein Rauchwarnmelder montiert sein. Bei gemieteten Wohnungen ist die Eigentümerin / der Eigentümer zu informieren, wenn durch eine geänderte Nutzung ein weiterer Rauchwarnmelder eingebaut werden muss.
- Zu Wänden und Einrichtungsgegenständen (auch Lampen, Regalen usw.) muss seitlich und nach unten ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten werden. Ist durch eine Änderung der Einrichtung dieser Abstand nicht mehr gegeben, muss der Rauchwarnmelder durch die Eigentümerin / den Eigentümer oder eine beauftragte Fachkraft ersetzt werden.
- Insbesondere die Raucheintrittsöffnungen und die Schallaustrittsöffnung der Rauchwarnmelder müssen regelmäßig von Staub, Flusen und anderen Verunreinigungen befreit werden. Die Reinigung muss nach den Anweisungen in der Betriebsanleitung des Herstellers erfolgen.
- Wenn an einem Rauchwarnmelder äußerliche Beschädigungen festgestellt werden, muss das Gerät überprüft und im Zweifel ausgetauscht werden.
- Rauchwarnmelder dürfen ausschließlich zum Wechsel der Batterien nach Anweisung des Herstellers in der Betriebsanleitung geöffnet werden. Das Öffnen des Rauchwarnmelders kann die Funktionsfähigkeit einschränken und führt zum Erlöschen der Gewährleistungs- und Garantieansprüche.

- Die Funktion aller in der Wohnung eingebauten Rauchwarnmelder muss regelmäßig (empfohlen ist einmal wöchentlich) über die eingebaute Prüfeinrichtung getestet werden. (In Mehrfamilienhäusern darf zur Vermeidung von Ruhestörungen die Funktionsprüfung nur in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt werden.) Falls nach Betätigung der Prüftaste kein akustisches Signal in ausreichender Lautstärke ertönt, ist die Batterie nach Betriebsanleitung des Herstellers zu wechseln. Bei erfolglosem Batteriewechsel oder bei Geräten mit fest eingebauter Batterie ist muss der Rauchwarnmelder ausgetauscht werden.
- Die Prüfung mit echtem Rauch, (Räucherstäbchen, Zigaretten usw.), Prüfspray oder anderen Mitteln führt zur Einschränkung der Funktion des Rauchwarnmeldegers und ist zu unterlassen.
- Wenn ein Rauchwarnmelder optische und/oder akustische Störungsmeldungen signalisiert, ist die Ursache mit Hilfe der Betriebsanleitung herauszufinden und abzustellen.
- Wenn die Batterie eines Rauchwarnmelders eine geringe Kapazität hat und dies durch ein akustisches und/oder optisches Batteriestörungs-Signal angezeigt wird, muss eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

Bei Rauchwarnmeldern mit wechselbarer Batterie:

- Die vorhandene Batterie muss gegen eine neue Batterie ausgetauscht werden. Anweisungen zum Batteriewechsel und den zu verwendenden Batterien sind der Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen. Nach dem Batteriewechsel muss die Prüfeinrichtung aktiviert werden und das dadurch ausgelöste akustische Signal in ausreichender Lautstärke vernehmbar sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Rauchwarnmelder durch die Eigentümerin / den Eigentümer ausgetauscht werden.

Bei Rauchwarnmeldern mit fest eingebauter Batterie:

- Der Rauchwarnmelder muss durch die Eigentümerin / den Eigentümer ausgetauscht werden. Ein Batteriewechsel ist bei diesen Geräten nicht möglich.
- Einmal jährlich muss eine Inspektion und Wartung nach Betriebsanleitung des Herstellers und den Vorgaben der DIN 14676 durchgeführt werden. Empfohlen ist, dafür eine qualifizierte Fachkraft für Rauchwarnmelder zu beauftragen. Die Ergebnisse der Inspektion und Wartung sind in diesem Wartungsheft zu dokumentieren.

Gesetzliche Vorgaben

Verhalten im Brandfall

Regelungen in den Bauordnungen der Bundesländer

In den Bauordnungen der meisten Bundesländer wurde die Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen ergänzt. Bestehende Wohnungen müssen mit unterschiedlichen Übergangsfristen nachgerüstet werden.

Wann die Übergangsfrist in Ihrem Bundesland endet und wer für den Einbau und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft zuständig ist erfahren Sie auf der Webseite:

www.rauchmelderpflicht.eu

Folgende Räume einer Wohnung müssen durch Rauchmelder überwacht werden:

- **Schlafzimmer** (dazu gehören auch Gästezimmer)
 - **Kinderzimmer**
 - **Flure** (und andere Räume), die als **Rettungswege dienen**
- Bei mehrgeschossigen Wohnungen (z.B. Maisonette-Wohnungen oder Einfamilienhäusern) muss auf der **obersten Ebene** mindestens ein **Rauchwarnmelder** eingebaut werden.

Empfohlen wird der Einbau eines Rauchwarnmelders in jedem Raum und mindestens eines Melders auf jeder Ebene.

Die Hinweise zum Verhalten im Brandfall basieren auf den Empfehlungen der Feuerwehr und allgemeinen Erfahrungen.
Jeder Bewohner sollte sich darüber hinaus mit den speziellen Gegebenheiten seiner Wohnung befassen, um im Notfall richtig reagieren zu können.

MENSCHEN RETTEN
Brände an Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.

BRAND EINGRENZEN
Fenster und Türen schließen. Elektrische Anlagen abschalten und Gashähne schließen.

FEUERWEHR RUFEN
Notruf 112
Wer meldet? Name und Standort angeben.
Wo ist es passiert? Genaue Bezeichnung des Notfalls angeben.
Was ist passiert? Geschehen Schildern: Brand, Unfall usw. angeben.
Wie ist die Situation? Sind Menschen in Gefahr?

BRAND BEKÄMPFEN
Eigene Löschmaßnahmen nur dann ergreifen, wenn keine unmittelbare Gefahr für das eigene Leben besteht.
Niemals Wasser in (brennendes) Fett gießen!

GEBAUDE VERLASSEN
wenn der Fluchtweg rauchfrei ist
Treffpunkt vereinbaren und kontrollieren, ob alle Bewohner die Wohnung verlassen haben.
Anfahrtswege für die Feuerwehr freihalten und Feuerwehr einweisen.

VORSICHT RAUCHGAS
Vergiftungs- und Erstickungsgefahr!
Bei Rauch im Treppenhaus: Wohnungstür schließen und am Fenster auf Hilfe warten!

